

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diez und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. R. d. Hein, Bad Em.

Nr. 163

Diez, Montag den 16. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband.

Fernruf Hanfa 411 und 8810.

Zur Beachtung für die Arbeitgeber der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft im Bereich des 18. Armeekorps.

1. Allen Reklamationsgesuchen ist eine Bescheinigung des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28, über die Möglichkeit einer etwaigen Ersatzbeschaffung beizufügen. Die Anträge auf Ersatzbeschaffung sind mindestens vier Wochen vor Ablauf der Reklamationsfrist, unter Vorlegung der Verhältnisse und unter Angabe des Arbeitslohnes bzw. des Gehaltes bei dem genannten Verband zu stellen. Für die westfälischen Teile des Korpsbezirks sind die Anträge bei dem Verband Westfälischer Arbeitsnachweise in Münster in Westfalen, Landeshaus, zu stellen.

2. Außer den namentlichen Reklamationen sind alle Anträge auf Zuweisung von Arbeitskräften jedweder Art (Facharbeiter, Ungelernte, Jugendliche, weibliche, kaufmännische und technische Angestellte) bei einem Arbeitsnachweis oder bei der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle im Bereich des 18. Armeekorps einzureichen.

Der seitherige Weg an die Facharbeiter-Abteilung des stellvert. Generalkommandos oder die Kriegsamtstelle verzögert die Erledigung der Gesuche, da dieselben von diesen Stellen erst wieder der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle zugeführt werden müssen.

Hilfsdienstmeldestellen bestehen bei folgenden Stellen:

Städt. Arbeitsamt, Offenbach a. M., Domstraße 12,
Arbeitsamt, Darmstadt, Waldstraße 19,
Kreisarbeitsnachweis, Dieburg, Frankfurter Straße 19,
Kreisarbeitsnachweis, Bensheim a. B., Erbacherstr. 13,
Kreisarbeitsnachweis, Heppenheim a. B., Gräffstraße 10,
Kreisarbeitsnachweis, Erbach i. D., Hauptstraße,
Städt. Arbeitsnachweis, Worms, Stadthaus,
Städt. Arbeitsamt, Mainz, Alte Universitätsstraße 9,
Kreisarbeitsnachweis, Alzey, Spießgasse 27,
Kreisarbeitsnachweis, Bingen, Badhausstraße 1,

Städt. Arbeitsnachweis, Gießen, Mitterweg 9,
Kreisarbeitsnachweis, Fulda, Florengasse 17,
Städt. Arbeitsamt, Hanau a. M., Langstraße 48,
Städt. Arbeitsamt, Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28,

Arbeitsamt, Wiesbaden, Ecke Dogheimer- und Schwalbacherstraße,

Kreisarbeitsnachweis, Limburg a. L., Jahrgasse 5,

Kreisarbeitsnachweis, Wehlar, Kornmarkt 2,

Städt. Arbeitsnachweis, Verborn, Kaiserstraße 28,

Städt. Arbeitsnachweis, Siegen in Westfalen,

Kreisarbeitsnachweis beim Landratsamt Olpe, Olpe i. B.,

Städt. Arbeitsnachweis, Lüdenscheid in Westfalen,

Deffentl. Arbeitsnachweis beim Landratsamt Verleburg,

Kreis Wittgenstein in Westfalen,

Deffentl. Arbeitsnachweis beim Landratsamt Brilon i. B.,

Deffentl. Arbeitsnachweis des Amtes Meschede i. Westfalen,

Städt. Arbeitsnachweis Arnsberg, Arnsberg i. Westfalen.

Für kaufmännische und technische Angestellte kommen außerdem noch folgende Stellen- nachweise in Frage:

Deutscher Techniker-Verband, Zweigstelle der Stellenvermittlung Frankfurt a. M., W. Rehler, Friedbergerlandstraße 45a,

Verband Deutscher Diplom-Ingenieure, Darmstadt und Bezirksverein Darmstadt, Dr.-Ing. J. Herbert, Friedrichstraße 20,

Frankfurt a. M.: Bezirksverein Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. Erwin Dippel, Patentanwalt, Schillerplatz 7,

Mainz: Bezirksverein Mainz-Wiesbaden, Dipl.-Ing. Ludw. Glöckner, Stadtbauinspektor, Mainz, Am Zollhafen 8,

Kaufmännische Verbände für kaufmännische Stellenvermittlung für Frankfurt a. M., Ernst Hummel, Frankfurt a. M., Eschenheimeranlage 40-41,

Kaufmännischer Verein weiblicher Angestellter, Frankfurt a. M., Großer Hirschgraben 11,

Verband Deutscher Versicherungsbeamten, Frankfurt a. M., Battonstraße 4-8,

Kaufmännischer Verein, Wiesbaden.

3. Anträge auf Beurlaubung, Entlassung und Zurückstellung namentlich benannter Wehrpflichtiger (17. bis 48. Lebensjahr) sind bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission anzubringen, sofern es sich nicht um solche Betriebe handelt, die der Aufsicht eines Fachoffiziers unterliegen und denen die unmittelbare Einreichung ihrer Gesuche bei dem stellvert. Generalkommando, Kriegsamtstelle, ausdrücklich gestattet wurde.

Der Vorsitzende:
(gez.) Dr. Luppe, Bürgermeister.
Der Geschäftsführer:
(gez.) Dr. Schlöter.

Verordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3.

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeorte abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle über die von ihr bestimmten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7.

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungs-pflichtigen unterbleibt.

§ 9.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seinem Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungs-befugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landes-zentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern, und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

betreffend: Ausfuhrverbot für Heu der Ernte 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbrauchsregelung vom 15. September 1915 (M. G. Bl. Seite 607) bzw. vom 4. November 1915 (M. G. Bl. Seite 728) wird für den Unterlahnfreis folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ausfuhr von Heu aus der Ernte 1917 aus dem Unterlahnfreis ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zulässig.

§ 2

Den Anträgen auf Genehmigung zur Ausfuhr ist der Nachweis darüber beizubringen,

1. wer der Verkäufer des Heues ist,
2. für wen das Heu bestimmt ist, und
3. welcher Preis gezahlt wurde.

§ 3.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 12. Juli 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnfreises.
Duderstadt.

J. Nr. II. 7819.

Diez, den 12. Juli 1917.

Die vorstehende Verordnung ist erlassen worden, um einerseits den Bedarf innerhalb des Kreises zu decken und andererseits, um den Anforderungen der Heeresverwaltung genügen zu können.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die vorstehende Verordnung sofort in ihren Gemeinden bekannt zu geben und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Die für die Heeresverwaltung tätigen Aufkäufer ersuche ich in jeder Weise zu unterstützen. Ich bemerke noch, daß die freiwillig an die Heeresverwaltung verkauften Heumengen auf das demnächstige Lieferungsloß der Gemeinde in Anrechnung gebracht werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 30. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an das Mundschreiben, betreffend Ueberschreitung der Erzeugerhöchstpreise für Obst, ersuche ich ergebenst durch öffentliche Bekanntmachung den Erzeugern zur Kenntnis zu bringen, daß bei fortgesetzter Ueberschreitung der Höchstpreise die Beschlagnahme der Frühhobsternte erfolgen wird.

Gleichzeitig müssen aber auch Maßregeln ergriffen werden gegen Preisüberschreitungen des Großhandels. Ich ersuche daher ergebenst um genaue Kontrolle und Benennung eines jeden Händlers, der die Großhandelspreise überschreitet. Die Bezirksstelle wird in jedem Falle bei Ueberschreitung sofort wegen Unzuverlässigkeit die Genehmigung zum Großhandel für Gemüse und Obst entziehen.

Ich bitte, dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende
gez. Droege.

J. Nr. II. 7749.

Diez, den 10. Juli 1917.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, gegen jede Ueberschreitung von Höchstpreisen unmissichtlich vorzugehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

an die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altenhausen, All, Arternbach, Charlottenberg, Dersighofen, Oberthausen, Ergehausen, Giershausen, Göttingen, Homburg, Holzappel, Stemmenau, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Mittelstischbach, Rudershausen, Rehbach, Oberstischbach, Roth, Ruppenrod, Scheidt, Schiesheim, Seelbach, Steinberg, Sulzbach, Weinähr und Zimmerstich.

Betreffend: Feststellung des Kunst- und Altertums-wertes bei Gemeindeglocken pp.

Zwecks Feststellung, ob die gemeldeten Bronzeglocken in Ihren Gemeinden Denkmalswert besitzen, sollen von denselben, evtl. unter Hinzuziehung eines der Herren Geistlichen oder Lehrer, Abschriften bemerkenswerter Aufschriften, Durchreibungen oder Abformungen der bemerkenswerten Teile, wie Wappen, Kriege, Reliefbilder, Zierschriften usw. angefertigt werden.

Auf allen Abschriften, Durchreibungen und Abformungen ist der Ort und der untere Durchmesser der betr. Glocke anzugeben; wenn bekannt auch die Jahreszahl, der Gießer, der Ort des Gusses und der Grundton, außerdem die Zahl und Form der Henkel.

Die hiernach erforderlichen Beschreibungen, die mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt einzureichen sind, haben sich nicht nur auf die älteren Glocken, sondern auf sämtliche, auch auf die, für die kein Altertumswert geltend gemacht wird, zu beziehen.

Die Beschreibungen sind auf ganzen Altkartenbogen zu machen, in dessen oberer rechten Ecke der Name des Ortes und des Gebäudes zu verzeichnen sind.

Genauere Innehaltung des gesetzten Termines wird unter allen Umständen erwartet.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Zimmermann.

Lgb. Nr. 378 R. B.

Diez, den 13. Juli 1917.

Bekanntmachung,

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Brifets.

An die sofortige Einsendung der nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. d. Mts. (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 154) zu erstattenden Kohlenmeldungen wird unter Hinweis auf die Strafvorschrift im § 10 hiermit erinnert.

Meldkarten-Vordrucke und Muster sind hier vorrätig.

Kriegswirtschaftsstelle.

J. B.:

Schön.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 19. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, kommen im hiesigen Gemeindegeld, Distrikt Oberwald, 634 Tannen-Stangen, 2. bis 6. Klasse, öffentlich zur Versteigerung.

Freiendiez, den 14. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Künzler.

Die Holzversteigerung vom 12. d. Mts. ist genehmigt, das Holz wird Samstag, den 21. Juli, vormittags 8 Uhr, an die Steigerer überwiesen.

Freiendiez, den 14. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Künzler.